

Dekret „Liquidita“ vom 8. April

Unverbindliche, zusammenfassende Übersetzung der wichtigsten Maßnahmen

1. **Zugang zu Bankdarlehen, Unterstützungsmaßnahmen für Beschaffung von Liquidität, Export, Internationalisierung und Investitionen (über 400 Mrd. Euro)**
 - Bereitstellung von Staatsbürgschaften über die **SACE SIMEST** (Teil der Förderbank CDP SPA) in Höhe von ca. 200 Mrd. Euro für alle Arten von Unternehmenskrediten, die von sämtlichen Banken bereitgestellt werden.
Die Bürgschaft deckt zwischen 70 % und 90 % des finanzierten Betrags, je nach Größe des Unternehmens und gemäß bestimmten Bedingungen, z.B. Verbot von Dividendenausschüttungen für den Darlehensnehmer für die darauffolgenden 12 Monate und Verwendungsvorbehalt der Mittel für Standorte in Italien. Im Detail:
 - Unternehmen mit weniger als 5.000 Angestellten in Italien und einem Umsatz von weniger als 1,5 Mrd. Euro erhalten eine Deckung von 90 % der ersuchten Finanzierung und es ist ein vereinfachtes Verfahren für den Kreditzugang vorgesehen;
 - Die Deckung sinkt auf 80 % für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Umsätzen von 1,5 bis 5 Mrd. Euro und auf 70 % für Unternehmen mit Umsätzen über 5 Mrd. Euro;
 - Der abgesicherte Bürgschaftsbetrag darf nicht 25 % des Umsatzes im Jahr 2019 bzw. das doppelte der Personalkosten des Unternehmens übersteigen;
 - Für KMU und Einzelunternehmen sowie Selbständige wurden 30 Mrd. Euro eingestellt; der Zugang zu den Bürgschaften bei SACE ist nicht kostenpflichtig, sofern sie die Nutzungsmöglichkeit des vom zentralen Garantiefonds gewährten Kredits ausgeschöpft haben.
 - Bereitstellung weiterer Mittel für den KMU Garantiefonds, sowohl im Hinblick auf Finanzierungen als auch bezügl. liquider Mittel für Unternehmen bis zu 499 Beschäftigten sowie Freiberufler.
 - Siehe dazu Grafik SACE unter **FAQ**
Der Fonds, der bereits mit der GVO „Cura Italia“ um 1,5 Mrd. Euro aufgestockt wurde, wird daher maßgebliches Förderinstrument für KMU und zum Schutz von Unternehmern, Handwerkern, Selbständigen und Freiberuflern sowie von Exporten und allen Bereiche, die als Exzellenzen des Made in Italy gelten und als Rückgrat des Produktionssystems zu betrachten sind.
 - Entbürokratisiertes Verfahren für den Zugang zu den vom Fonds gewährten Garantien.
 - Stärkung der öffentlichen Förderungen für den Export. Einführung eines Mitversicherungssystems wonach die Versicherungspflichten von SACE zu 90 % vom Staat übernommen werden und die restlichen 10 % von SACE. Dadurch werden weitere 200 Mrd. Euro an finanziellen Mitteln zur Stärkung des Exports bereitgestellt.

2. **Maßnahmen für das Fortbestehen der Unternehmen**

Es sind eine Reihe von Maßnahmen für Unternehmen vorgesehen, die vor der Krise gesund waren und eine Aussicht auf eine Unternehmensfortführung hatten.

- - bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (für das laufende Geschäftsjahr) kann bei Anwendung der dafür geltenden buchhalterischen Kriterien der vorsichtigen Bewertung (der Posten) und der Unternehmensfortführung der besonderen Notlage Rechnung getragen werden (siehe **Art 2423bis ital. ZGB**);
- - es werden die Gesellschaftsaufhebungsgründe wegen Verlust und Reduzierung des Gesellschaftskapitals ausgesetzt.

Neben diesen beiden Maßnahmen zum direkten Schutz der Unternehmen werden Shareholder begünstigt, die der Gesellschaft Kapital zuführen. (In dieser Phase werden daher die normal geltenden Mechanismen ausgesetzt, die bestimmen, dass die

Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen nach Befriedigung der Gläubiger zu erfolgen hat).

Ferner sind im Konkursrecht folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Für die Zeit der Notlage sind Konkurs- und sonstige Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt;
- Nach der Notlage werden in diesem Zusammenhang zum Gläubigerschutz noch Anfechtungsmöglichkeiten - u.a. durch Fristverlängerungen unter Berücksichtigung der Dauer des Notstands - eingeräumt.

3. Verstärkte Kontrolle und Sonderbefugnisse für strategisch relevante Sektoren sowie Offenlegungspflichten im Finanzbereich

Mit sofortiger Wirkung wird der objektive Anwendungsbereich der **Golden Power Rule** siehe **FAQ** auf die strategischen Bereiche i.S.d. **EU VO Nr. 452/2019** erweitert, indem ermöglicht wird eine präventive Genehmigung für relevante Transaktionen, u.a., in folgenden Bereichen einzuholen (mit der Möglichkeit für die Regierungsbehörden das entsprechende Verfahren von Amts wegen zu eröffnen falls das Unternehmen die entsprechenden Meldepflichten nicht erfüllt):

- Finanzbranche
- Bank/ Versicherungsbranche
- Infrastruktur
- kritische Technologien (darunter: Energie, Transport, Wasser, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Zugang zu sensiblen Daten, wie Datenschutz, KI, Robotik, Halbleitertechnik, Cybersecurity, Nano- und Biotech)

Bis zum 31.12.2020 wird der Anwendungsbereich der Regelung bezüglich der Sonderbefugnisse vorübergehend auch auf innergemeinschaftliche Akquisitionen, die eine Kontrolle von Assets in den o.g. Bereichen ermöglichen, erstreckt. Die vorübergehende Erstreckung der Regelung gilt auch für Anteilskäufe über 10 % des Gesellschaftskapitals seitens Käufern aus Nicht EU Ländern im Wert von über 1 Mio Euro.

Vorübergehend werden ferner auch die Meldepflichten gegenüber der Börsenaufsicht Consob gemäß **Art 120 FinanzdienstleistungsG** verschärft auch unter Einbeziehung börsennotierter Unternehmen.

4. Steuerliche und buchhalterische Maßnahmen

Es werden ergänzend zu den Aufschüben von Cura Italia für die Monate April und Mai **Vorsteuervorauszahlungen, Einbehalte von Beträgen ausgesetzt:**

Im Detail u.a.:

- Umsatzsteuer, Vorsteuerabzüge und Sozialabgaben werden ausgesetzt bei Umsatzverlust von mindestens 33 % im Falle von Erträgen unter 50 Mio. Euro und von mindestens 50 % bei Erträgen über dieser Schwelle;
- in jedem Fall sind die Zahlungspflichten für jene Unternehmen ausgesetzt, die ab dem 1. April 2019 ihre Tätigkeit begonnen haben;
- Für Ansässige in den 5 am meisten betroffenen Provinzen (Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi, Piacenza), Aussetzung der Vorsteuerzahlungen bei Umsatzverlust von mindestens 33 %, unabhängig von 50 Mio. Euro Ertragsschwelle;
- Wiederaufnahme der Zahlung im Juni mit Möglichkeit der Ratenzahlung in 5 Raten.
- Die Aussetzung des Einbehalts für Erträge der Selbständigen, die bereits im Dekret Cura Italia vorgesehen war, wird auf die Fristen, die für die Monate April und Mai gelten, ausgedehnt.
- Die Einkommenssteuerklärung durch **Einheitliche Bescheinigung** wird auf den 30. April verschoben.

- Ferner werden steuerliche Begünstigungen von Schutzkleidungen und Medikamenten vorgesehen.

5. Weitere Maßnahmen

- Der bestehende Aufschub - von Amts wegen - der Fristen für Gerichtstermine sämtlicher Zivil- und Strafverfahren sowie die prozessualen Fristen für sämtliche weitere Handlungen im Rahmen selbiger Verfahren, werden vom 15. April 2020 auf den 11. Mai 2020 verlängert. Für die gleiche Dauer wird die Frist zur Einreichung des erstinstanzlichen Widerspruchs vor dem Steuergericht (commissione tributaria) ausgesetzt.
- Erweiterung bis zum Ende des laufenden Jahres der Operativität des Unterstützungsfonds für Sportanlagen i.H.v. 30 Mio Euro.

SACE Exportbürgschaften für Großunternehmen und KMU

Für jene Großunternehmen, KMUs, Selbständige und Freiberufler, die die Möglichkeiten aus dem Garantiefonds ausgeschöpft haben, ist bis zum 31. Dezember 2020 die Möglichkeit einer weiteren **SACE** Staatsbürgschaft für die Absicherung von Bankkrediten vorgesehen, gemäß Abschnitt 3.2. des befristeten Rahmens zu Beihilfen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (siehe [LINK](#)).

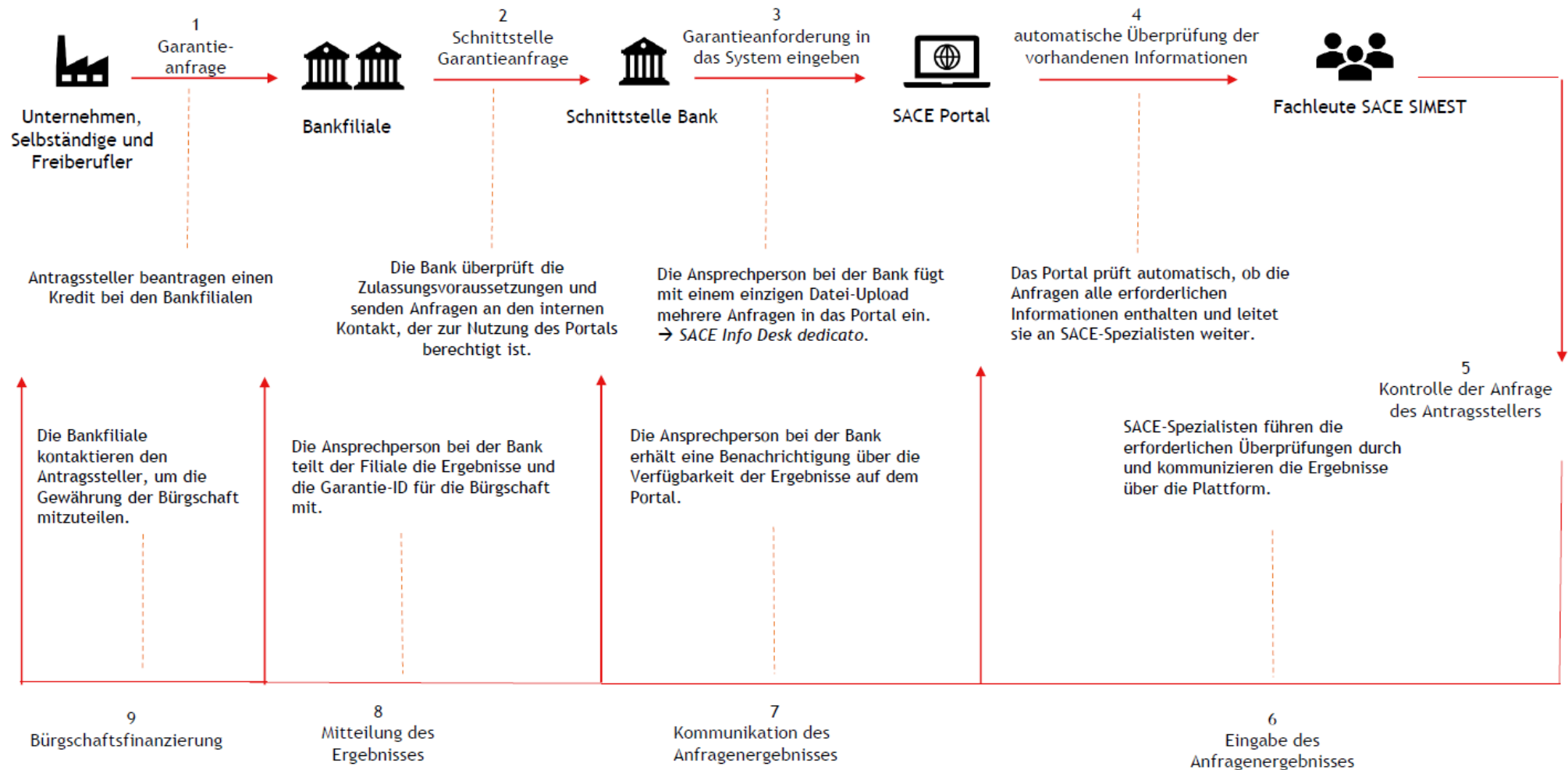
- **200 Mrd. Euro** sind dafür vorgesehen.
- Mitversicherungsmechanismus für nicht marktbestimmte Risiken gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts eingeführt.
- **90 %** werden vom Staat übernommen und **10 %** von der SACE SPA.
- Laufzeit nicht länger als 6 Jahre mit einer maximal 24 monatigen tilgungsfreien Anlaufzeit
- nicht begünstigt Unternehmen, die wegen ausfallgefährdeter Forderungen vor Februar 2020 in Schwierigkeiten waren;
- abgesicherter Betrag darf **25 %** Jahresumsatzes von 2019 nicht übersteigen sowie das doppelte der Personalkosten ebenfalls in Bezug auf das Jahr 2019;
- Das begünstigte Unternehmen muss sich verpflichten, in den 12 Folgemonaten ab Genehmigung der Zuwendung keine Dividendenausschüttungen vorzunehmen und das Beschäftigungsniveau gemäß den Vereinbarungen mit den Gewerkschaften einzuhalten
- Es sind folgende Beträge und Zielgruppen vorgesehen:
 1. bis zu **90 %** der Finanzierung für Unternehmen mit weniger als 5000 Beschäftigten in Italien und einem Umsatz von nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro;
 2. bis zu **80 %** der Finanzierung für Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten in Italien und einem Umsatz von 1,5 bis 5 Mrd. Euro (konsolidiert);
 3. bis zu **70 %** für Unternehmen mit einem Umsatz von 5 Mrd. Euro (konsolidiert)

Das Haushaltsgesetz legt die maximalen Grenzwerte für SACE und das Finanzministerium als Vertreter des Staates fest. **CIPE** (innerministerieller Ausschuss für Wirtschaftsplanung) legt durch Beschluss (delibera) jährlich einen Geschäftsplan und ein Risk Appetite Framework fest, in dem sich SACE bewegen darf. Im Geschäftsplan bestimmt mit Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung die abzusichernden Deals (bezügl. strategisch wichtiger Länder und Branchen, wo höhere Risiken auf der Gegenseite bzw. im Zielland bestehen)

Es wird eine vom Premier zu genehmigende Vereinbarung zwischen SACE und dem Ministerium getroffen.

Auf dieser Basis wird ein durch Versicherungsprämien finanzierter Risikoabsicherungsfonds eingerichtet sowie ein Kollegium unter Einbindung der folgenden Ministerien gebildet: Finanz- und Wirtschaftsministerium, Außenministerium, Innenministerium, Landwirtschaftsministerium, Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Verteidigungsministerium

Zur Anwendbarkeit bedarf es noch einer innerministeriellen Durchführungsverordnung nach Prüfung des Gemeinschaftsrechts.



Quelle: [Exportversicherungsagentur SACE SIMEST](#)



Grenzwerte und Eckdaten der Begünstigungen

Maximale Erlöse für Anspruchsberechtigte	Zeitdauer der Finanzierung	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Maximaler Betrag der Finanzierung	Direkter Garantiebetrag	Garantiesumme der Rückversicherung	Bewertung der Anspruchsberechtigten
kein Limit	bis zu 72 Monate	24 Monate	25% der Erlöse bis max. € 25.000	100%	100%	keine Bewertung
€ 3.200.00	/	/	25% der Erlöse bis max. € 800.000	100%, d.h. - 90% staatliche Garantie; - 10% mit Kredit.	/	keine Bewertung
kein Limit	Bis zu 72 Monate	/	einer der folgenden Beträge: - das Doppelte der Lohnausgabe 2019; - 25% des letzten Umsatzes; - Kapitalbedarf für Unternehmenstätigkeit und Investitionen für 18 Monate	90%	100%	keine Bewertung

Quelle: [Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung](#)

